

- 11 + Gewinn in Prozent, bezogen auf Verarbeitungskosten  
(Ziff. 10 / Material, auftrags- oder typengebundene Spezialwerkzeuge, Spezialvorrichtungen, Werkzeuge und Lehren sowie verbrauchte produktive Leistungen aus Ziff. 1) — soweit nicht eine andere Bemessungsgrundlage festgelegt ist
- 12 + Extragewinn
- 13 + Gewinnzuschläge
- 
- 14 = Betriebspreis

Der Betriebspreis ist gleich dem Industrieabgabepreis, soweit nicht produktgebundene Abgaben oder produktgebundene Preisstützungen zur Anwendung kommen.

Für die Einordnung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds gemäß § 8 in das Schema der Kosten- und Industriepreiskalkulation gelten die vom Leiter des Amtes für Preise gesondert herausgegebenen Bestimmungen (§ 8 Abs. 2).

## Anlage 5

### zu vorstehender Anordnung

#### Ermittlung von Indizes der Kostenentwicklung

1. Der Index der realen Kostenentwicklung (Realkostenindex) ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$I_{Kr} = \frac{K_1}{K_0} : I_q$$

Dabei bedeuten:

$i_{Kr}$  Realkostenindex

$K_1$  kalkulationsfähige Kosten des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses

$K_0$  nachkalkulierte Gesamtselbstkosten des Vergleichserzeugnisses bei Ausarbeitung der Kalkulation für das neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnis

$I_q$  Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften  $\left(\frac{Q_1}{Q_0}\right)^*$

2. Der Index der Kostensatzentwicklung ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$I_{KE} = \frac{KS_j}{KS_0}$$

Dabei bedeuten:

$I_{KE}$  Index der Entwicklung des Kostensatzes des Einzelerzeugnisses gegenüber dem Kostensatz des Vergleichserzeugnisses bzw. der Kostenträgergruppe (Index der Kostensatzentwicklung)

$KS_j$  Kostensatz des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses

$$\left(\frac{\text{Selbstkosten}}{\text{Betriebspreis}}\right)^*$$

$KS_0$  betrieblicher Kostensatz des Vergleichserzeugnisses auf der Grundlage der Nachkalkulation bzw. — soweit ein solches Erzeugnis nicht bestimmbar ist — der Kostenträgergruppe auf der Grundlage der Kostenträgerrechnung

$$\left(\frac{\text{Selbstkosten}}{\text{Betriebspreis}}\right)^*$$

\* Für Industrieerzeugnisse gelten die „Grundsätze zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften von Industrieerzeugnissen“ ASMW-VW 1393 - herausgegeben vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

3. Nachkalkulierte Gesamtselbstkosten im Sinne der Ziff. 1 sind die in Rechnungsführung und Statistik ausgewiesenen Ist-Kosten des Vergleichserzeugnisses, soweit sie ihrer Art nach kalkulationsfähig sind. Die im § 29 Abs. 5 der Anordnung getroffenen Festlegungen zur Vereinfachung der Nachkalkulation finden Anwendung (z. B. Nachkalkulation der direkten technologischen Kosten mit Ist-Kosten und der indirekten technologischen Kosten und Gemeinkosten auf der Grundlage der Planzuschlagssätze). Der Festlegung der Ziffern 1 und 2, daß die bei der Ausarbeitung der Kalkulation für das neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnis ermittelten nachkalkulierten Gesamtselbstkosten heranzuziehen sind, ist entsprochen, wenn seit Aufstellung der Nachkalkulation nicht mehr als ein halbes Jahr vergangen ist.
4. Erfolgt die Nachkalkulation entsprechend den in Rechnungsführung und Statistik getroffenen Festlegungen nur für Kostenträgergruppen und gehört das Vergleichserzeugnis gemäß Ziff. 1 einer solchen Kostenträgergruppe an, so kann, wenn eine Nachkalkulation für das Vergleichserzeugnis nur mit hohem Verwaltungsaufwand ausgearbeitet werden kann, vom Kostensatz der Kostenträgergruppe ausgegangen werden.
5. Werden planmäßige Industriepreisänderungen durchgeführt, die sich auf die Höhe der Kosten des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses ( $K_1$ ,  $KS_1$ ) auswirken, so sind die nachkalkulierten Gesamtselbstkosten des Vergleichserzeugnisses bzw. der Kostenträgergruppe ( $K_0$ ,  $KS_0$ ) zum Zwecke der Ermittlung der Indizes entsprechend zu korrigieren.

## Anlage 6

### zu vorstehender Anordnung

#### Effektivitätsnachweis für die Gewährung von Extragewinnen

1. Bei der Beantragung von Extragewinnen für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c haben die Betriebe zum Nachweis der volkswirtschaftlichen Effektivität vorzulegen:
- 1.1. den Aufwand (kalkulationsfähige Selbstkosten plus staatlich bestätigter kalkulatorischer Gewinnzuschlag) für die Herstellung der Erzeugnisse. Der Nachweis über den Aufwand ist grundsätzlich mit der Kosten- und Industriepreiskalkulation zu führen. Ein Nachweis auf der Grundlage von Teilpreisen und Teilpreismotiven ist zulässig.
- 1.2. bei Exporterzeugnissen<sup>1</sup>: den Betriebspreis, mit dem beim Export die Exportrentabilität des Vergleichserzeugnisses erzielt wird. Die Ermittlung dieses Betriebspreises hat nach den vom Amt für Preise gesondert bekanntgegebenen Bestimmungen zu erfolgen.
- 1.3. bei ausschließlich im Inland abzusetzenden Produktionsmitteln:
- den Industrieabgabepreis, der für den Anwender gegenüber dem bisher eingesetzten Vergleichserzeugnis bzw. der bisherigen Technologie eine gleiche Nützlichkeit ausdrückt. Dieser Industrieabgabepreis ist nach den Bestimmungen der Ziff. 2 zu ermitteln;
  - die nach den Rechtsvorschriften festzusetzende produktgebundene Abgabe bzw. Preisstützung.

<sup>1</sup> Exporterzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind alle Erzeugnisse, die nach den Festlegungen im Plan für den Export vorgesehen sind.